

Satzung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in ihren Bachelor-Studiengängen

Vom 24. April 2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft am 24.04.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen, sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg. ²In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ³Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und § 5 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. ⁴Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.
- (2) ¹Diese Satzung gilt auch für die Auswahlverfahren und die Zulassung in höhere Fachsemester. ²Sie richtet sich nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung in Verbindung mit § 7 HZG.

§ 2 Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss
 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).²Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in allen Bachelor-Studiengängen nur für das Wintersemester.

- (2) ¹Zugelassene Bewerber*innen haben die Zuweisung des Studienplatzes innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg anzunehmen.

§ 3 Form

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch an die Hochschule für Forstwirtschaft nach Maßgabe des Webportals der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG,
 2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien,
 3. Ggf. Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Satz 3.

²Die Hochschule kann verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ³Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

- (3) Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber*innen ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz in der von ihr verlangten Form zu richten.
- (4) ¹Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen entsprechend. ²Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerbernummer gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft schriftlich unter Vollmachtvorlage zu versichern, dass die von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. ³Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

§ 4 Sprachkenntnisse

¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§§ 58, 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HtWG Konstanz
2. „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde

3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
4. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
5. „Telc Deutsch C1 Hochschule“
6. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
7. "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Zulassungsbescheide werden elektronisch im Benutzerkonto der Hochschule bereitgestellt.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist. ²Zulassungsanträge, für welche die in § 3 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.
- (3) Die Zulassung ist auch zu versagen in das 2., 6., oder 7. Fachsemester.
- (4) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁴Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. ⁵§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 oder § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 3. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.
- (3) ¹Über die Auswahl und Zulassung entscheidet jeweils das Rektorat oder ein beauftragtes Rektoratsmitglied der Hochschule für Forstwirtschaft aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommission. ²Auf Grundlage dieser Entscheidung werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide (elektronisch) erteilt.

§ 7 Auswahlkommission

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor und der Studiengangleitung besteht.

§ 8 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Ranglisten in den Bachelorstudiengängen werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) und
2. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben: Mittelwert der in der Kursstufe erreichten Noten der Fächer Mathematik, Deutsch und einer fortgeführten Fremdsprache.
3. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a. abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung als Geselle, Meister, Techniker oder gleichwertiger oder höherer Abschluss und
 - b. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben und über einen Dienst (Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) oder ein mindestens dreimonatiges Vorpraktikum nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs erworben wurden; je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden.

§ 9 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die in § 8 genannten Einzelkriterien entsprechend folgendem Bewertungsmaßstab berücksichtigt:
 1. Aus den Noten der Kriterien 1 und 2 aus § 8 wird der Durchschnitt ermittelt. Es wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
 2. Für Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, werden folgende Notenboni vergeben:
 - a. Für einen Gesellenbrief oder vergleichbaren Abschluss 3 Zehntel
 - b. Für einen Meister, Techniker oder gleichwertigen oder höheren Abschluss 2 Zehntel
 - c. Für einen Dienst oder ein Vorpraktikum 1 ZehntelDie Notenboni aus a. bis c. werden kumuliert bis zu einem Maximalbonus von 5 Zehntel.
 3. Die Durchschnittsnote nach 1. wird um den in 2. ermittelten Notenbonus vermindert (und damit verbessert).

- (3) ¹Auf der Grundlage der in Absatz 2 ermittelten Gesamtnote wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der erzielten Gesamtnote; beginnend bei dem niedrigste Wert.
- (4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge in grundständigen Studiengängen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die
 1. aktiv Spitzensport betreiben und an den Studienort Rottenburg gebunden sind wegen (i) der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Bescheinigung des Spitzenfachverbands), oder (ii), bei nicht-olympischem Sport, wegen der Zugehörigkeit zur höchsten Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationseinheit, oder (iii), bei sonstigem Spitzensport in vergleichbarem Umfang, wegen nur hier vorhandenen Trainingsmöglichkeiten,
 2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind, oder
 3. soziale Pflichten am Wohnort wahrnehmen, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes; Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft) und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem Studienort Rottenburg nicht möglich wäre (Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung),
 4. eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Zulassung an einem anderen als dem Studienort Rottenburg nicht möglich wäre (Bescheinigung der Organisation, für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird):
 - bei der ehrenamtlichen Tätigkeit werden herausgehobene Funktionen wahrgenommen,
 - für die Nachfolge steht niemand zur Verfügung,
 - die Art der ehrenamtlichen Tätigkeit hat besondere soziale Aspekte und
 - die ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich bereits über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

und aus diesem Grund an den Studienort Rottenburg gebunden sind.

- (2) ¹Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) in einem Motivationsschreiben darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören, inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt und welche Motivation für den gewählten Studiengang besteht. ²Die entsprechenden aussagekräftigen Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Die Rangfolge für innerhalb der Quote zu vergebende Studienplätze wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf aufgrund der Bewertung eines Motivationsschreibens (Notenstufen 1 bis 6) und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung je mit hälftiger Gewichtung gebildet.
- (4) Bei Rangleichheit wird nach § 9 Absatz 4 verfahren.

§ 11 Auswahl nach Wartezeit

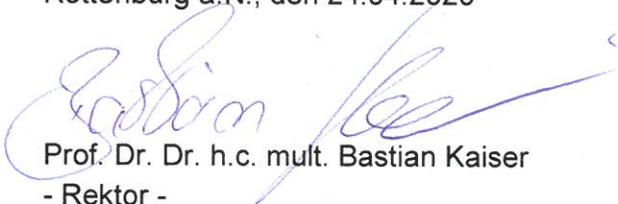
¹Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt.

²Bei Rangleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz HZG. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für die grundständigen Studiengänge zum Wintersemester 2020/2021.

Rottenburg a.N., den 24.04.2020



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bastian Kaiser
- Rektor -

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am 27.04.2020

abgenommen am 19.06.2020

im Intranet veröffentlicht am 27.04.2020